

Elektronisches Patientendossier: Beteiligung an der Cantosana AG und Anschubfinanzierung für die axsana AG

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. August 2019, RRB Nr. 2019/1229

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 axsana AG, Cantosana AG und Trägerverein XAD	5
1.2 Beteiligung des Kantons Solothurn an der Cantosana AG	6
1.3 Beteiligungsmöglichkeiten an der Cantosana AG	6
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	7
3.1 Rechte und Pflichten als Aktionär Basic	7
3.2 Finanzielle Konsequenzen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
3.4 Nutzen	7
4. Rechtliches	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Finanzrechtliches	8
5. Antrag	8
6. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Im elektronischen Patientendossier (EPD) können behandlungsrelevante Daten aus der Krankengeschichte einer Patientin oder eines Patienten in einem konkreten Behandlungsfall den an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen elektronisch zugänglich gemacht werden. Das Bundesgesetz zum elektronischen Patientendossier verpflichtet alle stationären Leistungserbringer, sich bis zum 15. April 2020 (Spitäler) resp. 2022 (Alters- und Pflegeheime sowie Geburtshäuser) einer Gemeinschaft bzw. Stammgemeinschaft anzuschliessen. Dadurch werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, damit die Patientinnen und Patienten ein EPD eröffnen können.

Der Kanton Solothurn soll sich als Aktionär Basic an der Cantosana AG beteiligen und eine Anschubfinanzierung von Fr. 407'148.00 an die axsana AG leisten (Fr. 1.50 je Einwohnerin und Einwohner). Dadurch erhalten die Solothurner Leistungserbringer als Gegenleistung 20 Prozent Rabatt auf die Jahresgebühren der Stammgemeinschaft XAD. Ein weiterer Vorteil eines Engagements des Kantons ist, dass mit den Nachbarkantonen Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine Versorgungsregion mit einer Stammgemeinschaft entsteht, was im gesamten eHealth Bereich ein grosses Synergiepotential bedeutet, v.a. für die Solothurner Leistungserbringer.

Die axsana AG ist eine nicht gewinnorientierte Betriebsgesellschaft für die Einführung und den Betrieb des EPD und für die Entwicklung von eHealth-Dienstleistungen. Eigentümer sind einerseits die Kantone im Rahmen der Cantosana AG und andererseits die Leistungserbringerverbände im Rahmen des Trägervereins XAD. Diese beiden Gruppen halten je 50% der Aktien und sind im Verwaltungsrat paritätisch vertreten.

Die Anschubfinanzierung in der Höhe von Fr. 407'148.00 wird zu Lasten des Globalbudgets Gesundheitsversorgung geleistet. Für die Bewilligung ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das «Elektronisches Patientendossier: Beteiligung an der Cantosana AG und Anschubfinanzierung für die axsana AG».

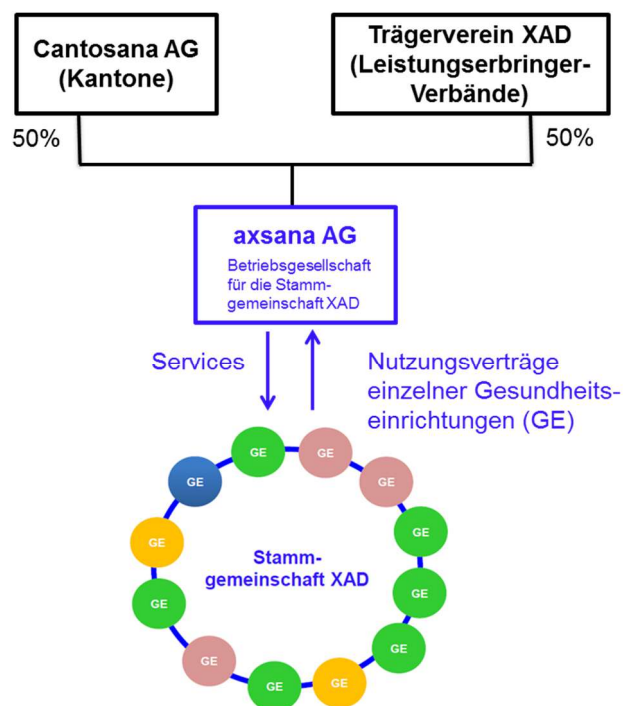
1. Ausgangslage

Im elektronischen Patientendossier (EPD) können behandlungsrelevante Daten aus der Krankengeschichte einer Patientin oder eines Patienten in einem konkreten Behandlungsfall den an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen elektronisch zugänglich gemacht werden.

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG; SR 816.1) verpflichtet alle stationären Leistungserbringer, sich bis zum 15. April 2020 (Spitäler) resp. 2022 (Alters- und Pflegeheime sowie Geburtshäuser) einer Gemeinschaft bzw. Stammgemeinschaft anzuschliessen. Nur der Anschluss an eine Stammgemeinschaft schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, damit die Patientinnen und Patienten ein elektronisches Patientendossier eröffnen können, bei einem Anschluss an eine Gemeinschaft ist dies nicht der Fall.

1.1 axsana AG, Cantosana AG und Trägerverein XAD

Die axsana AG ist eine nicht gewinnorientierte Betriebsgesellschaft für die Einführung und den Betrieb des elektronischen Patientendossiers und für die Entwicklung von eHealth-Dienstleistungen. Eigentümer sind einerseits die Kantone im Rahmen der Cantosana AG und andererseits die Leistungserbringerverbände im Rahmen des Trägervereins XAD. Diese beiden Gruppen halten je 50% der Aktien und sind im Verwaltungsrat paritätisch vertreten.



Die Cantosana AG ist die Trägerorganisation der öffentlichen Hand. 5 Kantone der Deutschschweiz (Stand per 30. Juni 2019) sind Aktionäre der Cantosana AG. Zudem haben mehrere Kantone die Absicht, sich an der Cantosana AG zu beteiligen oder mit ihr eine vertraglich vereinbarte Partnerschaft einzugehen.

Der Trägerverein XAD vereinigt Gesundheitseinrichtungen und deren Fachverbände. Ziel des Trägervereins ist es, eine Stammgemeinschaft für die Einführung des EPD aufzubauen. Diese und alle weiteren Aufgaben hat der Trägerverein an die Betriebsgesellschaft axsana AG delegiert. Rund 180 Gesundheitsdienstleister aus 13 Kantonen (Stand per 30. Juni 2019) sind bisher der Stammgemeinschaft beigetreten.

1.2 Beteiligung des Kantons Solothurn an der Cantosana AG

Eine Beteiligung an der Cantosana AG bzw. der axsana AG bietet folgenden Nutzen:

- Zugang der Bevölkerung: Die axsana AG betreibt die Stammgemeinschaft XAD. Damit können alle Solothurnerinnen und Solothurner bei der axsana AG ein EPD eröffnen, verwalten und auch wieder aufheben.
- Leistungserbringer als Mitgestalter: Das Leistungsangebot wird gemeinsam mit den Leistungserbringerverbänden entwickelt und pilotiert. Dadurch bestehen für alle Arten von Leistungserbringern (Arztpraxen, Spitäler, Spitex, Pflegeheime, Apotheken etc.) spezifische Produkte, die im Alltag nutzbringend eingesetzt werden können.
- Ganze Versorgungsregion bei der gleichen Stammgemeinschaft: Die Nachbarkantone Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben sich bereits für einen Anschluss an die axsana AG entschieden. 62 Leistungserbringer dieser Region (u.a. soH, USB, Inselspital, KSBL, UKBB, UPK, Rehab Basel, Merian Iselin Spital, Psychiatrie Baselland) haben sich zudem der Stammgemeinschaft XAD angeschlossen oder eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet (Stand per 30. Juni 2019). Somit entsteht in der Nordwestschweiz eine Versorgungsregion mit einer Stammgemeinschaft, was im gesamten eHealth-Bereich ein grosses Synergiepotential für die Solothurner Leistungserbringer bedeutet.
- Grösste Stammgemeinschaft der Schweiz: Die axsana AG betreibt die grösste Stammgemeinschaft der Schweiz mit dem umfangreichsten Einzugsgebiet und hat mit der Swisscom Health AG einen erprobten Schweizer Technologiepartner.

1.3 Beteiligungsmöglichkeiten an der Cantosana AG

Kantone besitzen drei Optionen, sich an der Cantosana AG zu beteiligen («Aktionär Advanced», «Aktionär Basic» oder «Preferred Partner»). Der Unterschied in den Pflichten der Optionen Aktionär Advanced und Aktionär Basic liegt einzig im Ausmass der Beteiligung an der Cantosana AG. Diese ist bei der Option Aktionär Advanced «substanzuell», d. h. es wird ein Aktienanteil im Verhältnis zur Einwohnerzahl erworben, bei der Option Aktionär Basic ist die Beteiligung «nominell», d. h. es wird eine Aktie zum Nominalwert von 100 Franken erworben. Der Kanton Solothurn soll sich als Aktionär Basic beteiligen und somit Einsitz im Beirat statt im Verwaltungsrat (Aktionär Advanced) der Cantosana AG nehmen.

Bei den Optionen Aktionär Advanced und Aktionär Basic muss der beitretende Kanton eine Anschubfinanzierung an die axsana AG leisten. Diese wird für den weiteren Aufbau der Stammgemeinschaft XAD verwendet. Die Pauschale wird in Abhängigkeit der Wohnbevölkerung berechnet. Sie beträgt 1.50 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner. Als Gegenleistung für die Anschubfinanzierung erhalten die Solothurner Leistungserbringer 20 Prozent Rabatt auf die Gebühren der Stammgemeinschaft XAD.

Bei der Option Preferred Partner muss keine Anschubfinanzierung geleistet werden, die Leistungserbringer erhalten jedoch auch keine finanziellen Vorteile beim Anschluss an die Stammgemeinschaft. Da es sinnvoll ist, dass sich möglichst viele Solothurner Leistungserbringer, auch diejenigen, die das Gesetz nicht zum Anschluss verpflichtet, der Stammgemeinschaft XAD anschliessen, soll mit dem kantonalen Engagement und dem damit verbundenen finanziellen Vorteil für alle Solothurner Leistungserbringer ein Anreiz geschaffen werden.

2. Verhältnis zur Planung

Eine Beteiligung an der Cantosana AG und eine Anschubfinanzierung für die axsana AG ist nicht Gegenstand des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) 2020 – 2023 (vgl. RRB Nr. 2019/518 vom 23. März 2019). Jedoch ist die Umsetzung des EPDG ein Produkt des Globalbudgets Gesundheitsversorgung 2018 bis 2020 (vgl. RRB Nr. 2017/1505 vom 4. September 2017, S. 11).

3. Auswirkungen

3.1 Rechte und Pflichten als Aktionär Basic

Als Aktionär Basic hat der Kanton Anrecht auf Einsitznahme im Beirat der Cantosana AG. Er kann Anträge an den Verwaltungsrat stellen und hat Anrecht auf Information, insbesondere Einblick in die Verwaltungsratsprotokolle der Cantosana AG und der axsana AG, soweit nicht überwiegende öffentliche oder geschäftliche Interessen diesem Einsichtsrecht entgegenstehen.

Gleichzeitig ist der Kanton den in den Statuten der Cantosana AG festgehaltenen Zielen der Gesellschaft verpflichtet. Er unterstützt die axsana AG bei der Rekrutierung der Solothurner Leistungserbringer für den Beitritt zur Stammgemeinschaft XAD. Zudem erwirbt der Kanton eine Aktie zum Nennwert von Fr. 100.00 und verpflichtet sich, eine Anschubfinanzierung für den Aufbau der XAD-Stammgemeinschaft zu leisten.

3.2 Finanzielle Konsequenzen

Für den Kanton entstehen als Aktionär Basic Kosten von Fr. 407'148.00 (Anschubfinanzierung: 271'432 Einwohner à 1.50 Franken) zuzüglich der Kosten von Fr. 100.00 für eine Aktie, die dem Verwaltungsvermögen zugerechnet wird. Damit ergeben sich Gesamtkosten von Fr. 407'248.00. Bei der Anschubfinanzierung handelt es sich um einmalig anfallende Kosten für den Auf- und Ausbau der Stammgemeinschaft XAD. Der Betrieb der Stammgemeinschaft ist selbsttragend.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden entstehen keine Folgen.

3.4 Nutzen

Alle Leistungserbringer im Kanton Solothurn profitieren durch die Anschubfinanzierung von einem jährlichen Rabatt von 20% auf die Gebühren der Stammgemeinschaft XAD. Damit wird der freiwillige Anschluss von Leistungserbringern attraktiver und der Nutzen des EPD steigt sowohl für die Leistungserbringer als auch die Patientinnen und Patienten.

4. Rechtliches

4.1 Allgemeines

Grundlage für die Beteiligung an der Cantosana AG und für die Anschubfinanzierung an die axsana AG sind das EPDG sowie §19 Abs. 2 des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes [nGesG; KRB Nr. RG 0066a/2018]). Gemäss nGesG kann der Kanton Beiträge für die Einführung des EPD gewähren. Am 2. Juli 2019 hat der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes per 1. September 2019 beschlossen.

4.2 Finanzrechtliches

Bei der Anschubfinanzierung an die axsana AG in der Höhe von Fr. 407'148.00 handelt es sich um neue einmalige Ausgaben, die gemäss Artikel 36 und 74 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) in der abschliessenden Finanzkompetenz des Kantonsrates liegen. Zudem muss gemäss § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates dem Beschluss zustimmen. Wird beim Ausgabenbeschluss das nötige Quorum nicht erreicht, gilt das Geschäft ohne formelle Schlussabstimmung als abgelehnt.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Elektronisches Patientendossier: Beteiligung an der Cantosana AG und Anschubfinanzierung für die axsana AG

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), gestützt auf Paragraf 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1), nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. August 2019 (RRB Nr. 2019/1229), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich an der Cantosana AG, indem er eine Aktie zum Nennwert von Fr. 100.00 zeichnet.
2. Es wird eine Anschubfinanzierung an die axsana AG in der Höhe von Fr. 407'148.00 zu Lasten des Globalbudgets Gesundheitsversorgung (3631000/20551) geleistet.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
 Gesundheitsamt
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Staatskanzlei
 Parlamentscontroller
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste